

Kämmerei  
26.04.2022  
Az.: 800.24

|      |                     |       |              |
|------|---------------------|-------|--------------|
|      |                     | Datum | Sichtvermerk |
| über | Bürgermeister Maier |       |              |
| und  |                     |       |              |

**Zur Behandlung in folgenden Gremien:**

| Gremium           | Datum      | Zuständigkeit |                  |
|-------------------|------------|---------------|------------------|
| Kommunaler Dialog | 09.05.2022 | Vorberatung   | nicht öffentlich |
| Gemeinderat       | 23.05.2022 | Kenntnisnahme | öffentlich       |

**Betrifft:**

**Betrieb gewerblicher Art (BgA) Verpachtung Breitband**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt das Vorliegen des Betriebes gewerblicher Art Verpachtung Breitband zum 01.01.2021 zur Kenntnis.

B. Erath

|                             |                      |                         |   |
|-----------------------------|----------------------|-------------------------|---|
| Kosten/€                    |                      |                         |   |
| Produkt                     | 5360 Breitbandausbau | Sachkonto               |   |
| Haushaltsansatz lfd. Jahr   | €                    | davon für o.g. Maßnahme | € |
| Mittel stehen zur Verfügung |                      |                         |   |
| Deckungsvorschlag:          |                      |                         |   |

## **Betrieb gewerblicher Art (BgA) Verpachtung Breitband**

### **Ausgangslage:**

Bekanntlich wird in der Gemeinde Winterlingen ein umfangreicher Ausbau der Breitbandversorgung im sogenannten Betreibermodell erfolgen. Dies war bereits Gegenstand in diversen Sitzungen.

Nun galt es aber auch, sich die hieraus ergebenden möglichen steuerlichen Aspekte näher zu betrachten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) Einrichtungen die „einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.“

Abzugsgrenzen hiervon und folglich kein BgA sind die hoheitlichen Tätigkeiten, sowie die reine Vermögensverwaltung. Wirtschaftliches Herausheben wird von der Finanzverwaltung gem. R 4.1 Abs. 5 KStR ab einer Umsatzgrenze von 35.000 € angenommen.

Sobald die vorgenannten Tatbestandsmerkmale gegeben sind, ist als Rechtsfolge ein BgA anzunehmen (= Entstehung kraft Gesetzes).

Einher geht die Prüfung der körperschaftsteuerlichen Pflichten. In der Regel umfasst dies die jährliche Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung, ggf. Steuerzahlungen sofern steuerliche Gewinne entstehen. Sollte ein gemeinnütziger BgA gegeben sein, sind etwaige Sonderregelungen zu beachten.

Vor Anwendung des § 2b UStG, gem. Übergangsregelung § 27 Abs. 22a UStG, geht mit einem BgA auch die Umsatzsteuerbarkeit (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) und eventuelle Vorsteuerabzugsmöglichkeiten einher. Spätestens mit Ende des Übergangszeitraumen ab 01. Januar 2023 ist das Vorliegen eines BgA nicht mehr Grundvoraussetzung für die Umsatzsteuerbarkeit.

Die Verwaltung ist angehalten BgA zu identifizieren um steuerliche Verpflichtungen rechtzeitig und zutreffend deklarieren zu können.

Im Rahmen dessen konnte, nach Abklärung und Bestätigung durch einen Steuerberater ein BgA im Bereich Verpachtung Breitband zum 01.01.2021 festgestellt werden.

Notwendige Meldungen gegenüber dem Finanzamt wurden daher abgegeben. Sonstige steuerliche Pflichten aber auch Vorteile (z.B. Vorsteuerabzug) die sich hieraus ergeben können werden, ggf. unter Hinzunahme eines steuerlichen Beraters, geprüft. Gleiches gilt für die künftige haushaltsrechtliche Darstellung innerhalb des Gesamthaushalts in der Produktgruppe 5360 Breitbandausbau.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt das Vorliegen des Betriebes gewerblicher Art Verpachtung Breitband zum 01.01.2021 zur Kenntnis.

